

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (117) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (118) Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
- (119) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (120) Aufstellung des Bebauungsplanes 1/401 „Wohnbebauung In der Mühlenau“ in Düren Rölsdorf und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung
- (121) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(117)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50308.G 502-F / 50308.G 503-F

Düren, 21.07.2020

Die an Frau Aniela Tudorica Gyurian, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Tivolistraße 143, gerichteten Schreiben vom 21.07.2020 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Die vorbezeichneten Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(118)

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren

In der Umlegungssache Düren Nr. 18 „Kölner Landstraße“ AZ.:6241/55 Ord. Nr. 1, 5 und 7 wird nach § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hiermit bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB) für die Grundstücke:

Gemarkung Düren, Flur 95, Flurstück: 59

unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung) vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit, soweit es in den jeweiligen Beschlüssen nicht anders geregelt ist, in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Baugesetzbuch zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

Der Antrag kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der

Stadt Düren, Schenkelstraße 23, 52349 Düren, 3. Etage, Zimmer 305, eingereicht werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist und an die E-Mail-Adresse: m.lindenlauf@dueren.de gesendet wird.

Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Öffnungszeiten sind:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

## WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

**Auf Grund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Verwaltungsgebäude Schenkelstraße 23 oder melden sich unter der Rufnummer (02421) 251335 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.**

Düren, den 01.07.2020 Der Vorsitzende des  
Umlegungsausschusses

gez. Dr. Hagen Monath

(119)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren Düren, 24.07.2020  
AZ: 3253.00 OWi 498/20

Das an Herrn Timurhan Yilmaz zuletzt wohnhaft in 53340 Meckenheim, An der Alten Eiche 1 gerichtete Schreiben vom 01.05.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

gez. Helten

(Helten)

(120)

## Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung des Bebauungsplanes 1/401 „Wohnbebauung In der Mühlenau“ in Düren Rölsdorf und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/401 „Wohnbebauung In der Mühlenau“ in Düren aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/401 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Es wurde beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dennoch durchgeführt wird.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/401 „Wohnbebauung In der Mühlenau“ umfasst ein rd. 8.800 m<sup>2</sup> großes Gebiet, welches im heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/198 „Zwischen Volkspark und In der Mühlenau“ liegt.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

## Ziel und Zweck der Planung:

Die Deutsche Reihenhäuser AG beabsichtigt eine Reihenhäuserentwicklung mit ca. 30 Reihenhäusern auf der Fläche zu entwickeln.

In dem 1977 bekanntgemachten Bebauungsplan Nr. 1/198 ist die Fläche größtenteils als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Dieser Bebauungsplan ist weitgehend bis auf die von der Deutschen Reihenhäuser geplante Bebauung bereits realisiert.

Da verschiedene Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Entwicklung der übrigen Fläche bisher erschwert haben, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/401 „Wohnbebauung In der Mühlenau“ in Düren Rölsdorf erfolgt in der Zeit

**vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

## **WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:**

**Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.**

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist beispielsweise auch per Email an [stadtplanung@dueren.de](mailto:stadtplanung@dueren.de) oder postalisch an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung wird angeordnet.

Düren, den 23.07.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung:

**gez. Niels-Christian Schaffert**

**Technischer Beigeordneter**

(121)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50308.F 439

Düren, 24.07.2020

Das an Herrn Nzuzi Alberto Fuanani, zuletzt unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben vom 24.07.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.